

Nr 96 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl Nr 35/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2019, wird geändert wie folgt:

1. Die den 6. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

„6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- § 15 Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch
- § 16 Mediationsverfahren

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 17 Verweisungen auf Unionsrecht und Umsetzungshinweis
- § 18 In- und Außerkrafttreten
- § 19 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Damit soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden.“

2.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zu erteilen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und ihren Ergebnissen beim Vorhaben entsprechend Rechnung getragen wird und das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet.“

3. Nach § 14 wird eingefügt:

„6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch

§ 15

(1) Das Amt der Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(2) Die Anlaufstelle hat zu den Aufgaben gemäß Abs 1 ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. In diesem Handbuch ist auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen; kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern sind darin gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Mediationsverfahren

§ 16

Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß § 15 Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Antragstellers das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Auf Antrag des Antragstellers ist das Bewilligungsverfahren fortzuführen.“

4. Die Überschrift des bisherigen 6. Abschnittes lautet:

„7. Abschnitt Schlussbestimmungen“

5. Der bisherige § 15 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Verweisungen auf Unionsrecht und Umsetzungshinweis

§ 17

(1) Dieses Gesetz verweist auf folgende Verordnungen der Europäischen Union:

1. Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung), ABl Nr L 317 vom 4. November 2014;
2. Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Nagoya-Verordnung), ABl Nr L 150 vom 20. Mai 2014;
3. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung), ABl Nr L 275 vom 20. Oktober 2015;
4. Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 (EU-Urkunden-Verordnung), ABl Nr L 200 vom 26. Juli 2016.

(2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienz-Richtlinie), ABl Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;
2. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABl Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABl Nr L 41 vom 22. Februar 2022.“

6. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

7. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 19“ und wird dem § 19 (neu) angefügt:

„(3) Die §§ 14 Abs 1 und 5, 15 bis 18 sowie 19 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 115/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 47 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 47a Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen“

2. Nach § 47 wird eingefügt:

„Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen

§ 47a

(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Errichtung, der Modernisierung oder des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(2) Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.“

3. Im § 77c wird angefügt:

„(4) Die §§ 47a und 78 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Im § 78 Abs 1 lautet die Z 7:

„7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABI Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABI Nr L 41 vom 22. Februar 2022.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle sollen Änderungen im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl Nr 35/2019, und im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBl Nr 75, vorgenommen werden. Dies dient der Umsetzung von Unionsrecht:

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 trifft Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen wie zB Wind, Sonne oder Wasserkraft. Die zentralen Regelungsinhalte der Richtlinie wurden bereits mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket, BGBl I Nr 150/2021, im nationalen Recht verankert. Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung hat das EAG-Paket auch Eingang in das Salzburger Landesrecht gefunden, sodass im Elektrizitätsbereich bereits einige Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt sind. Darüber hinaus ist aber in weiteren Teilbereichen ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers erforderlich: Art 16 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ihr nationales Recht zu implementieren. Diese Regelungen sind von dem Gedanken getragen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie in der Energieerzeugung nur dann gelingen kann, wenn nationalstaatliche Verfahren zur Bewilligung von Anlagen möglichst transparent sind und rasch abgewickelt werden. Kerngehalt des Art 16 der Richtlinie ist die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur Unterstützung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Bewilligungsverfahren. Dies soll nun Eingang in das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und das LEG finden. Eine Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0133 wegen Nichtumsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll damit verhindert werden.

Daneben wird im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ („energy efficiency first“) aus der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 verankert. Für Stromerzeugungsanlagen hat dieses Prinzip bereits Eingang in das LEG gefunden, zur Komplettierung der Umsetzung ist das Prinzip für die übrigen, von der Energieeffizienz-Richtlinie erfassten Anlagen in das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz aufzunehmen. Ziel der Energieeffizienz-Richtlinie ist es, den Energiebedarf zu senken und eine Energieunion zu verwirklichen. Nach den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Union von 20 % bis 2020 sollen nun die übergeordneten Energieeffizienzziele von mindestens 32,5 % bis 2030 erreicht und weitere Verbesserungen über diesen Zeitraum hinaus vorbereitet werden. Mit der Änderung des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes soll ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet und gleichzeitig eine Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/0498 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 verhindert werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Einführung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Bereich der Industrieanlagen, Erzeugungsanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetze (5. Abschnitt des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes) stützt sich auf Art 15 Abs 1 B-VG, da Energieeffizienzmaßnahmen betreffend diese Anlagen unter keinen anderen Kompetenztatbestand subsumiert werden können.

Im neuen 6. Abschnitt des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes stützen sich die Regelungen über die Anlaufstelle für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen betreffend Erzeugungsanlagen von elektrischer Energie auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG und betreffend sonstige Anlagen auf Art 15 Abs 1 B-VG. Die Regelungen betreffend das Mediationsverfahren sind als verfahrensrechtliche Bestimmungen anzusehen und damit auf Grund des Adhäsionsprinzips vom Materiengesetzgeber zu erlassen; der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gesehen (vgl § 39 Abs 1 AVG). Daraus folgt, dass sich die Bestimmungen zum Mediationsverfahren nur auf landesgesetzliche Bewilligungsverfahren beziehen können.

Die Änderungen im LEG stellen lediglich einen Hinweis auf den im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz enthaltenen Norminhalt dar. Dies soll es den Rechtsanwenderinnen und -anwendern erleichtern, die im Bewilligungsverfahren einschlägigen Regelungen aufzufinden. Betreffend die kompetenzrechtliche Lage gilt das eben Gesagte.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Mit dem Gesetzesvorhaben werden folgende europäische Rechtsakte umgesetzt:

- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz („Energieeffizienz-Richtlinie“), ABl Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“), ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABI Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABI Nr L 41 vom 22. Februar 2022.

4. Kosten:

Etwaiige entstehende Mehrkosten sind unmittelbar durch Unionsrecht bedingt und können vom Landesgesetzgeber nicht beeinflusst werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat die Salzburg AG Änderungen und Ergänzungen zu § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz vorgeschlagen. Diese Anregungen finden keinen Eingang in die Gesetzesvorlage, da § 15 der Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie dient und er sich zu diesem Zweck inhaltlich und begrifflich an dessen Vorgaben orientiert. Abweichende Regelungen und Formulierungen könnten zu Vollzugsproblemen führen, außerdem würde der Gleichklang mit den Regelungen der anderen Bundesländer gefährdet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel I (S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz):

Zu Z 2 (§ 14):

Art 1 Abs 1 dritter Unterabsatz Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 hält fest, dass die Richtlinie der Umsetzung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ („energy efficiency first“) dient. Auf Grund ihrer Positionierung im Art 1 sowie ihres allgemein gehaltenen Wortlautes wird davon ausgegangen, dass dieser Bestimmung kein normativer, sondern lediglich ein programmatischer Charakter zukommt, weshalb eine eigenständige Umsetzungspflicht nicht gesehen wird. Aus Gründen der gesetzgeberischen Vorsicht (laufendes Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/0498 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie [EU] 2018/2002), aber auch, um die Bedeutung der Energieeffizienzziele hervorstreichend, soll das Prinzip Eingang in das Salzburger Landesrecht finden. Wie bei den Stromerzeugungsanlagen im Anwendungsbereich des LEG wird außerdem normiert, dass neue bzw wesentlich geänderte Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetze das Kriterium der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Energieeffizienz als Bewilligungsvoraussetzung erfüllen müssen, um gerade in energieintensiven Bereichen einen möglichst effizienten Ressourceneinsatz bzw eine Minimierung des Energieeinsatzes zu gewährleisten. Dies dient der vollständigen Umsetzung des Art 14 Abs 5 und 7 Energieeffizienz-Richtlinie. Einen praktischen Anwendungsfall gibt es derzeit im Bundesland Salzburg jedoch nicht.

Zu Z 3 (§§ 15 und 16):

Das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz wird um einen Abschnitt erweitert. Dieser neue 6. Abschnitt dient der Umsetzung bestimmter Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die nicht bereits durch die Ausführung des EAG-Paketes Eingang in das Salzburger Landesrecht gefunden haben.

Zu § 15:

Art 16 Abs 1 bis 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Anlaufstellen für Antragstellerinnen und Antragsteller in Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen zu errichten oder benennen. Diese Anlaufstellen sollen der Antragstellerin oder dem Antragsteller beratend und unterstützend beiseitestehen, für weitergehende Information haben sie außerdem ein Verfahrenshandbuch zu erstellen.

Entsprechend diesen Vorgaben wird mit § 15 für das Land Salzburg eine solche Anlaufstelle eingerichtet: Gemäß Abs 1 übt das Amt der Landesregierung die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus. Auf Ersuchen der Antragstellerin oder des Antragstellers wird während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geleistet. Im Rahmen dieser Beratung und Unterstützung führt die Anlaufstelle die Antragstellerin oder den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren. Das Amt der Landesregierung hat in seiner Funktion als Anlaufstelle keine Behördenfunktion, sondern lediglich eine beratende und unterstützende Funktion. Diese Beratungs- und Unterstützungstätigkeit erstreckt sich nicht nur auf das Bewilligungsverfahren nach dem LEG, sondern gegebenenfalls auch auf Verfahren nach anderen Gesetzen, aus diesem Grund erfolgt die Einrichtung im materienübergreifenden S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz. § 15 Abs 1 setzt damit Art 16 Abs 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie um.

Gemäß Abs 2 hat die Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. Das Verfahrenshandbuch soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller die wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen bieten. § 15 Abs 2 setzt Art 16 Abs 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie um.

Die Anlaufstelle ist weiters damit beauftragt, auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen (Abs 3). § 15 Abs 3 dient damit ebenfalls der Umsetzung des Art 16 Abs 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Zu § 16:

Diese Bestimmung setzt Art 16 Abs 5 2. Unterabsatz Erneuerbare-Energien-Richtlinie um, welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren vorzusehen. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer ermächtigt § 16 die Behörde zur Unterbrechung des Bewilligungsverfahrens, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Inanspruchnahme eines freiwilligen Mediationsverfahrens zur Bereinigung von Interessenkonflikten zu ermöglichen. Das Verfahren ist fortzuführen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies beantragt. Die Kosten des Mediationsverfahrens sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen. Diese Bestimmung gilt nur für landesgesetzliche Bewilligungsverfahren (siehe Punkt 2).

Zu Z 5 (§ 17):

Der geltenden Bestimmung wird ein Umsetzungshinweis für jene Richtlinien angefügt, welche mit dem 5. und 6. Abschnitt des Gesetzes umgesetzt werden (siehe auch Punkt 3).

Artikel II (Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999):

Zu Z 2 (§ 47a):

Die Regelungen der §§ 15 und 16 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz beziehen sich auf alle Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, somit auch auf Stromerzeugungsanlagen. Um es der Rechtsanwenderin oder dem Rechtsanwender aber zu erleichtern, alle für das elektrizitätsbehördliche Bewilligungsverfahren maßgeblichen Bestimmungen aufzufinden, werden in das LEG Hinweise auf die §§ 15 und 16 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz aufgenommen.

Zu Z 4 (§ 78 Abs 1):

Im Umsetzungshinweis wird das Zitat der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aktualisiert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 15 Verweisungen auf Unionsrecht
- § 16 In- und Außerkrafttreten
- § 17 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

5. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art 14 Energieeffizienz-Richtlinie

Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse § 14

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Anlagen im Sinn des Art 14 Abs 5 lit c und d der Energieeffizienz-Richtlinie bedarf hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- § 15 Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch
- § 16 Mediationsverfahren

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 17 Verweisungen auf Unionsrecht und Umsetzungshinweis
- § 18 In- und Außerkrafttreten
- § 19 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

5. Abschnitt

Begleitende Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art 14 Energieeffizienz-Richtlinie

Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse § 14

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Anlagen im Sinn des Art 14 Abs 5 lit c und d der Energieeffizienz-Richtlinie bedarf hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Damit soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 Energieeffizienz-

1. im Fall der Errichtung und des Betriebs einer neuen sowie der wesentlichen Änderung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und die Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;
2. im Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Errichtung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der wesentlichen Änderung einer bestehenden derartigen Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

(2) bis (4) ...

Richtlinie durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

1. im Fall der Errichtung und des Betriebs einer neuen sowie der wesentlichen Änderung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und die Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;
2. im Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Errichtung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der wesentlichen Änderung einer bestehenden derartigen Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

(2) bis (4) ...

(5) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zu erteilen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und ihren Ergebnissen beim Vorhaben entsprechend Rechnung getragen wird und das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch

§ 15

(1) Das Amt der Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(2) Die Anlaufstelle hat zu den Aufgaben gemäß Abs 1 ein Verfahrens-

handbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. In diesem Handbuch ist auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen; kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern sind darin gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Mediationsverfahren

§ 16

Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß § 15 Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Antragstellers das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Auf Antrag des Antragstellers ist das Bewilligungsverfahren fortzuführen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Unionsrecht

§ 15

Dieses Gesetz verweist auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung), ABI Nr L 317 vom 4. November 2014;
2. Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Nagoya-Verordnung), ABI Nr L 150 vom 20. Mai 2014;
3. Durchführungsverordnung Nr (EU) 2015/1866 der Kommission vom

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Unionsrecht und Umsetzungshinweis

§ 17

(1) Dieses Gesetz verweist auf folgende Verordnungen der Europäischen Union:

1. Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung), ABI Nr L 317 vom 4. November 2014;
2. Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (Nagoya-Verordnung), ABI Nr L 150 vom 20. Mai 2014;

13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung), ABI Nr L 275 vom 20. Oktober 2015;
4. Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 (EU-Urkunden-Verordnung), ABI Nr L 200 vom 26. Juli 2016;
5. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienz-Richtlinie), ABI Nr L 315 vom 14. November 2012.

In- und Außerkrafttreten

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Invasive Arten-Gesetz – IAG, LGBl Nr 9/2017, außer Kraft.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 17

(1) und (2) ...

3. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung), ABI Nr L 275 vom 20. Oktober 2015;
4. Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 (EU-Urkunden-Verordnung), ABI Nr L 200 vom 26. Juli 2016.

(2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienz-Richtlinie), ABI Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;
2. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABI Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABI Nr L 41 vom 22. Februar 2022.

In- und Außerkrafttreten

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Invasive Arten-Gesetz – IAG, LGBl Nr 9/2017, außer Kraft.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 19

(1) und (2) ...

(3) Die §§ 14 Abs 1 und 5, 15 bis 18 sowie 19 Abs 1 und 2 in der Fassung

des Gesetzes LGBl Nr/2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999

Inhaltsverzeichnis

7. Hauptstück

Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

- § 45 Bewilligungs- und Anzeigepflicht
- § 45a Konzentriertes Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen
- § 46 Bewilligungsansuchen
- § 47 Bewilligungsverfahren

- § 48 Voraussetzungen, Energieeffizienz an erster Stelle, Kosten-Nutzen-Analyse
- § 49 Betriebsbeginn und Betriebsende
- § 50 Erlöschen der Bewilligung
- § 51 Enteignung

§ 77c

(1) bis (3) ...

Inhaltsverzeichnis

7. Hauptstück

Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie

- § 45 Bewilligungs- und Anzeigepflicht
- § 45a Konzentriertes Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen
- § 46 Bewilligungsansuchen
- § 47 Bewilligungsverfahren
- § 47a Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen
- § 48 Voraussetzungen, Energieeffizienz an erster Stelle, Kosten-Nutzen-Analyse
- § 49 Betriebsbeginn und Betriebsende
- § 50 Erlöschen der Bewilligung
- § 51 Enteignung

Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen

§ 47a

(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Errichtung, der Modernisierung oder des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(2) Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

§ 77c

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 47a und 78 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise

§ 78

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. bis 6. ...

7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018.

(2) ...

...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise

§ 78

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. bis 6. ...

7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABI Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABI Nr L 41 vom 22. Februar 2022.

(2) ...